

# **BL\_GERICHTE 720 18 53/181 vom 16. Januar 2018**

BL Gerichte, 2018-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_18\\_53\\_181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_53_181)

FR: BL\_GERICHTE 720 18 53/181 du 16 janvier 2018

IT: BL\_GERICHTE 720 18 53/181 del 16 gennaio 2018

## **Regeste**

IV-Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die frist- und formgerecht beim sachlich wie örtlich zuständigen Gericht erhobene Beschwerde des Versicherten vom 5. Februar 2018 ist einzutreten. 2.1 In formeller Hinsicht rügt der Versicherte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die IV-Stelle ihrer Begründungspflicht in der angefochtenen Verfügung nicht in ausreichendem Mass nachgekommen sei. So habe sie sich nicht nachdrücklich mit seinen Vorbringen hinsichtlich der Verwertbarkeit des medizinischen Gutachtens des Ärztlichen Begutachtungsinstitutes Basel GmbH (ABI) vom 9. Mai 2016 auseinander gesetzt. Die IV-Stelle habe diesbezüglich einzig die Einschätzung des Arztes des Regionalen ärztlichen Dienstes beider Basel (RAD) Dr. med. C.\_\_\_\_, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats, eingeholt, welcher dazu am 3. Oktober 2016 lediglich äusserte, dass das Begutachtungsergebnis nachvollziehbar sei. Eine eigentliche Stellungnahme und kritische Auseinandersetzung fehle gänzlich. 2.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift (BGE 132 V 370 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Im Rahmen des persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechts wird von den Behörden verlangt, dass sie die Vorbringen der vom Entscheid betroffenen Person auch tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (BGE 136 I 188 E. 2.2.1 mit Hinweis) 2.3 In Konkretisierung dieses verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs statuiert Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 die grundsätzliche Pflicht der Versicherungsträger, ihre Verfügungen zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Zur Frage, welche Begründungsdichte die Verfügung aufweisen muss, äussert sich die genannte Bestimmung nicht. Diesbezüglich ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Begründung so abgefasst sein muss, dass der Betroffene die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl der Betroffene wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Zu diesem Zweck müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss.

Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 188 E. 2.2.1, 124 V 181 E. 1 mit Hinweisen). 2.4 Eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs hat - auf Antrag oder von Amtes wegen - die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes und die Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung unter Wahrung der Verfahrensrechte der betroffenen Partei zur Folge. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Rechtsmittelinstanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über uneingeschränkte Kognition verfügt und wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 390 E. 5.1 mit Hinweis). 2.5 Mit dem Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Januar 2018 keine konkreten Hinweise auf seine Beanstandungen in Bezug auf die Verwertbarkeit des ABI-Gutachtens enthält. Sie weist bezüglich der vorgebrachten Kritik am Gutachten der ABI pauschal auf die Stellungnahme ihres RAD-Arztes Dr. C.\_\_\_\_ vom 3. Oktober 2016 hin. Damit werden dessen Aussagen zum integrierten Bestandteil der Verfügung. Da der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter vom Inhalt des Berichts von Dr. C.\_\_\_\_ Kenntnis hatte, waren jedoch die wesentlichen Überlegungen bekannt, welche zur angefochtenen Verfügung führten. Der Beschwerdeführer wurde somit in die Lage versetzt, die Verfügung sachgerecht anzufechten, wovon die vorliegende Beschwerde zeugt. Unter diesem Aspekt ist die Verfügung nachvollziehbar begründet und es liegt somit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

### **E. 3**

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'442.10 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.